

Auszug aus dem Protokoll der 29. Sitzung vom 23.09.2025

Gemeinderat

Chamerstrasse 11 6331 Hünenberg Telefon: +41 41 784 44 44

www.huenenberg.ch

Beschluss Nr. 2025-214

06 Raumplanung/Bauwesen

06.01 Raumplanung

06.01.08 Sondernutzungsplanung: Bebauungspläne

A-Geschäft

Formelle Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach- Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli»: Freigabe zum Beschluss

- A. Mit GR-Beschluss 2025-5 vom 7. Januar 2025 (Beilage 1) stimmte der Gemeinderat, gestützt auf die Empfehlung der Planungs- und Baukommission vom 11. Dezember 2024, der Freigabe zur kantonalen Vorprüfung unter Bedingungen zu (Beilage 2).
- B. Nach der Einreichung der Planunterlagen zur kantonalen Vorprüfung vom 4. Februar 2025 durch die Abteilung Bau und Planung hat das Amt für Raum und Verkehr seine Stellungnahmen per 31. März 2025 eingereicht (Beilage 3). Bei allen Bebauungsplänen konnte die kantonale Verwaltung eine Genehmigung in Aussicht stellen, bei drei Bebauungsplänen ohne Vorbehalte, beim Bebauungsplan «Schürmatt» wurde ein untergeordneter Bezeichnungsfehler gefunden.
- C. Da nur ein untergeordneter Vorbehalt bei der kantonalen Vorprüfung gemacht wurde und keine weiteren Anpassungen an den Planungsmitteln vorgenommen werden mussten, erübrigte sich eine erneute Beratung in der Planungs- und Baukommission und eine Freigabe durch den Gemeinderat zur 1. öffentlichen Auflage.
- D. Während der 1. öffentlichen Auflage für die formelle Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach-Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli» vom 12. Juni bis 11. Juli 2025 sind zwei Einwendungen zum Bebauungsplan «Dersbach-Langrüti» beim Gemeinderat Hünenberg eingegangen, wobei beide Einwendungen gemäss Rückmeldungen der Abteilung Bau und Planung (Beilage 4, 5 und 6) per 15. September 2025 wieder zurückgezogen wurden. Eine Bereinigung der Planungsmittel zum Bebauungsplan «Dersbach-Langrüti» ist deshalb wie folgt angezeigt:

- a) T.+A. Christen (Beilage 7):
 - 1. Antrag 1; Einwand wurde zurückgezogen
 - Antrag 2; Entfernen Beilage Nr. 4 und 5
 Begründung: Die Inhalte dieser Beilagen verlieren im Rahmen der formalen
 Überführung an Relevanz, da in den neuen Regelungen zum Bebauungsplan
 für sämtliche Gebäude im Perimeter des Bebauungsplans «Dersbach-Langrüti» drei Vollgeschosse vorgesehen werden.
 - 3. Antrag 3; Einwand wurde zurückgezogen

b) P. Ulrich (Beilage 8):

- 1. Antrag 1; Aufhebung Entsorgungsstelle auf GS-Nr. 2226 Da vorliegend nur eine formelle Überführung des Bebauungsplans «Dersbach-Langrüti» erfolgt, kann eine Streichung des Standortes für die Entsorgung auf GS-Nr. 2226 nicht gemacht werden. Es wird festgehalten, dass folgende Textergänzung bei der Entsorgungsstelle gemacht wird: «Falls für die geplante Entsorgungsstelle beim «Bebauungsplan Dersbach-Langrüti» ein anderer rechtsverbindlicher Standort als auf GS-Nr. 2226 gefunden wird, alle Grundeigentümer des Bebauungsplans diesem zustimmen, dieser erstellt und abgenommen ist, wird die Entsorgungsstelle auf GS-Nr. 2226 automatisch aufgehoben.»
- E. Da nur unwesentliche Anpassungen an den Planungsmitteln beim Bebauungsplan «Dersbach-Langrüti» aufgrund der Einwendungen vorgenommen werden und bei den restlichen Bebauungsplänen keine Anpassungen vorgenommen werden müssen, erübrigt sich eine erneute Beratung in der Planungs- und Baukommission.
- F. Mit dem Abschluss der 1. öffentlichen Auflage konnten die Planungsberichte fertiggestellt werden. Es liegen alle Bestandteile für die formelle Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach-Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli» gemäss Beilagen vor. Gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG kann die formelle Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach-Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli» durch den Gemeinderat beschlossen werden. Gemäss § 41 Abs. 3 PBG kann nach Beschluss dagegen während 20 Tagen Beschwerde eingereicht werden (sog. 2. öffentliche Auflage).
- G. Das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:
 - 02.10.2025 bis 21.10.2025: 2. öffentliche Auflage (20 Tage) und zweimalige Publikation im Amtsblatt (Beschwerdemöglichkeit)
 - 02.10.2025: Einreichen zur kantonalen Genehmigung

Der Gemeinderat erwägt:

1 Für die Erarbeitung der formellen Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach-Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli» wurden die notwendigen Prozessschritte eingehalten. Die Planungsmittel sind fertig ausgearbeitet und können durch den Gemeinderat gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Die Inhalte der formellen Überführung der Bebauungspläne «Schlattwäldli», «Dersbach-Langrüti», «Schürmatt» und «Maihölzli» und deren Planungsberichte und Beilagen (Beilagen 9.1 bis 12.4) werden gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG beschlossen.
- 2. Der Entscheid des Gemeinderats soll gemäss § 41 Abs. 1 PBG zweimalig im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen aufgelegt werden.
- 3. Mit Entscheid des Gemeinderats wird die Abteilung Bau und Planung gemäss § 42 Abs. 1 PBG beauftragt, die Unterlagen gemäss Ziffer 1 des Beschlusses der Baudirektion zur Genehmigung zuzustellen.

4. Mitteilung

- Baudirektion des Kantons Zug (als Protokollauszug im Rahmen des Beschlusses)
- Planungs- und Baukommission
- Sicherheit und Umwelt
- Bau und Planung

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler Gemeindepräsidentin

2. Hunge

Robin Ammann Gemeindeschreiber